

MUSTER FÜR IMPF-ATTESTE

Menschen mit bestimmten Erkrankungen müssen nach der Corona-Impfverordnung ein ärztliches Attest vorlegen, um ihren Impfanspruch nachzuweisen. Solange der Impfstoff noch knapp ist, gilt dies für Personen der Priorisierungsgruppen 2 und 3. **Wichtig:** Mit einem Attest kann man nicht in Gruppe 1 vorgezogen werden!

Praxistipp: Bei Patientenfragen sollten Praxisteams zunächst das Alter prüfen. Erfüllen Patienten bereits dieses Kriterium, ist das Attest verzichtbar! In diesem Fall reicht das Vorzeigen des Personalausweises im Impfzentrum. Gleiches gilt für beruflich indizierte Impfungen (z. B. Pflegekräfte): Hier ist eine Arbeitgeber-Bescheinigung nötig.

Impf-Anspruch nach Gruppe 2

Menschen mit

- Diabetes mellitus (HbA1c > 58 mmol/mol oder > 7,5 %)
- Adipositas (BMI > 40)
- Krebs (Remissionsdauer < 5 Jahre)
- Trisomie 21
- Demenz oder geistiger Behinderung sowie schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression)
- Organtransplantation
- interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen schweren Lungenerkrankung
- Leberzirrhose oder anderer chronischer Lebererkrankung
- chronischer Nierenerkrankung

Zudem Personen ab 70 Jahren sowie enge Kontaktpersonen von Schwangeren oder Pflegebedürftigen (max. 2/Fall).

Muster-Formulierung - Gruppe 2

[Pat.vorname, Pat.name, geb. am Pat.geburtstag] wird von uns hausärztlich betreut. Hiermit bestätige ich, dass bei ihr/ihm eine Erkrankung im Sinne von Paragraph 3 Ziffer 2 der Corona-Impfverordnung vorliegt.

Impf-Anspruch nach Gruppe 3

Menschen mit

- Diabetes mellitus (HbA1c < 58 mmol/mol oder < 7,5 %)
 - Adipositas (BMI > 30)
 - Krebs (Remissionsdauer > 5 Jahre)
 - Herzerkrankungen (Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Vorhofflimmern, koronare Herzkrankheit oder arterielle Hypertension)
 - zerebrovaskuläre Erkrankungen, Schlaganfall
 - Asthma bronchiale
 - Autoimmunerkrankungen oder Rheuma
 - Immundefizienz oder HIV-Infektion
 - chronisch entzündlicher Darmerkrankung
- Zudem Personen ab 60 Jahren.

Muster-Formulierung - Gruppe 3

[Pat.vorname, Pat.name, geb. am Pat.geburtstag] wird von uns hausärztlich betreut. Hiermit bestätige ich, dass bei ihr/ihm eine Erkrankung im Sinne von Paragraph 4 Ziffer 2 der Corona-Impfverordnung vorliegt.

Wie rechnen Ärzte die Atteste ab?

Das legt die regionale Kassenärztliche Vereinigung fest, viele geben für das Attest (ggf. samt Code für Impftermin) die Pseudo-GOP 88320 (5 Euro) und bei Versand (Voraussetzung: Patient ist in der Praxis persönlich bekannt!) zudem die 88321 (90 Cent) vor (Übersicht: www.hausarzt.link/9RLfM).

Wichtig: Aus den Abrechnungsdaten an die KV darf nicht erkennbar sein, für welche Person konkret das Attest ausgestellt wurde. Die begründende Dokumentation des Attests müssen Praxen bis 31. Dezember 2024 speichern.

Wie werden Ärzte vergütet, die bisher nicht mit der KV abrechnen?

Sie müssen sich zunächst bei der in ihrer Region zuständigen KV registrieren. Die KV wird dafür einen Meldeweg/Formular bereitstellen. Danach gelten die gleichen Angaben (s. oben).